

Satzung der Landeshauptstadt Kiel für den Kinder- und Jugendbeirat vom 08.06.2019

Aufgrund der §§ 4 Abs.1 S.1, Abs.2 und 47 d Abs.1, Abs.2 in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H., S.6) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 16.05.2019 folgende Satzung erlassen:

Präambel

Kinder und Jugendliche sollen im Rahmen des geltenden Rechts als gleichberechtigte Mitglieder unserer Gesellschaft anerkannt werden. Der Kinder- und Jugendbeirat ist eine Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen in Kiel. Deren Beteiligung am demokratischen Willensbildungsprozess soll durch den Kinder- und Jugendbeirat gefördert werden. Damit soll dem Wunsch von Kindern und Jugendlichen, an demokratischen Willensbildungsprozessen teilzunehmen, sowie der UN-Kinderrechtskonvention, dem Sozialgesetzbuch Aches Buch – Kinder und Jugendliche, dem Jugendförderungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein, sowie der Gemeindeordnung Rechnung getragen werden.

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Die Landeshauptstadt Kiel bildet einen Beirat für Kinder- und Jugendliche, der die Belange aller Kieler Kinder und Jugendlichen gegenüber der Öffentlichkeit, der Ratsversammlung, den Ausschüssen und der Verwaltung vertritt.
- (2) Die Ratsversammlung, die Fachausschüsse und die Verwaltung der Stadt fördern und unterstützen den Beirat in seinem Wirken und unterrichten diesen bei allen für Kinder und / oder Jugendlichen relevanten Angelegenheiten. Sie sollen Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen des Beirates berücksichtigen. Anfragen, die in schriftlicher Form an die*den für das jeweilige Sachgebiet zuständige Stadträtin*rat gerichtet werden können, sind in angemessener Zeit zu beantworten.
- (3) Der Beirat kann in Angelegenheiten, welche die von ihm vertretenen Kinder und Jugendlichen betreffen, Anträge an die Ratsversammlung und die Ausschüsse stellen. Der*die Vorsitzende des Beirates oder ein von ihr*ihm beauftragtes Mitglied kann nach dessen Beschlussfassung an den Sitzungen der Ratsversammlung und der Ausschüsse in Angelegenheiten, die die von ihm vertretenen Kinder und Jugendlichen betreffen, teilnehmen, das Wort verlangen und Anträge stellen. Dies gilt für öffentliche und nicht öffentliche Tagesordnungspunkte. Bei Meinungsverschiedenheiten darüber, ob ein Tagesordnungspunkt eine Angelegenheit von Kindern bzw. Jugendlichen betrifft, entscheidet die Ratsversammlung oder der zuständige Ausschuss durch Beschluss.
- (4) Der Kieler Kinder- und Jugendbeirat trägt den Namen JUNGER RAT.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Junge Rat setzt sich dafür ein, dass die Interessen von Kindern und Jugendlichen bei den Planungen und Vorhaben der Landeshauptstadt Kiel Berücksichtigung finden.

- (2) Der Junge Rat vertritt die Belange von Kindern und Jugendlichen in allen Lebensbereichen.
- (3) Der Junge Rat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben die Organe und die Ämter der Landeshauptstadt Kiel durch Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen beraten.
- (4) Der Junge Rat hat das Recht, einmal im Jahr vor der Ratsversammlung über seine Tätigkeiten und Vorhaben einen unabhängigen Bericht abzugeben. Die*der Stadtpräsident*in soll dazu einem Mitglied des Jungen Rates das Wort erteilen.
- (5) Der Junge Rat betreibt eine eigene Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3 Zusammensetzung des Jungen Rates

- (1) Die Zahl der Mitglieder des Jungen Rates ergibt sich aus der Zahl der in Kiel lebenden Wahlberechtigten und wird zu jeder Wahl gemäß Abs. 2 ermittelt. Der Junge Rat besteht mindestens jedoch aus fünf Mitgliedern. Die aktuellen Zahlen werden in der Anlage dieser Satzung angegeben.
- (2) Das Stadtgebiet wird in folgende vier Bezirke eingeteilt. Jeder Bezirk wählt eigene Mitglieder:
 - a.) NORD (Schilksee, Pries/Friedrichsort, Holtenau, Wik, Steenbek-Projensdorf, Suchsdorf),
 - b.) MITTE (Ravensberg/Brunswik/Düsternbrook, Schreventeich/Hasseldieksdamm, Mitte),
 - c.) SÜD (Mettenhof, Russee/Hammer/Demühlen, Hassee/Vieburg, Meimersdorf/Moorsee, Wellsee/Kronsborg/Rönne),
 - d.) OST (Neumühlen-Dietrichsdorf/Oppendorf, Ellerbek/Wellingdorf, Gaarden, Elmschenhagen/Kroog).

Die Zahl der Mitglieder des Jungen Rates für einen Bezirk ergibt sich aus der Zahl der in dem Bezirk lebenden Wahlberechtigten. Pro volle Eintausend in dem Bezirk lebenden Wahlberechtigten ist ein Mitglied zu wählen. Die Anzahl der Wahlberechtigten je Bezirk wird ab vollen 500 auf die nächsten Tausend aufgerundet, unter vollen 500 auf die nächsten Tausend abgerundet. Die Zahl der Mitglieder des Jungen Rates kann sich also ändern, wenn sich die Zahl der Wahlberechtigten verändert. Hierbei sind die Zahlen vom 30.06. vor der Neuzusammensetzung zu Grunde zu legen.

- (3) In den Jungen Rat sind diejenigen Kandidat*innen gewählt, die die meisten Stimmen in den jeweiligen Wahlbezirken erhalten haben. Sind bei der Vergabe des letzten Sitzes für den jeweiligen Bezirk mehrere Bewerber*innen mit gleicher Stimmenzahl vorhanden, so erhöht sich die Zahl der zu vergebenden Sitze entsprechend.
- (4) Näheres über die Zusammensetzung des Jungen Rates regelt die Wahlordnung.

§ 4 Wahl der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Jungen Rates werden von Kieler Kindern und Jugendlichen durch ein Briefwahlverfahren gewählt.
- (2) Wählen kann nur, wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist.
- (3) Wahlberechtigt und wählbar (aktives und passives Wahlrecht) sind alle Kieler Kinder und Jugendliche zwischen dem vollendeten 12. und dem noch nicht vollendeten 20. Lebensjahr. Stichtag für das vorbezeichnete Wahlalter ist der letzte Tag der Wahl. Sie müssen zum Zeitpunkt der Erstellung des Wählerverzeichnisses mit ihrem alleinigen oder Hauptwohnsitz in der Landeshauptstadt Kiel gemeldet sein.

Sind die Voraussetzungen für den Eintrag ins Wählerverzeichnis erst nach dem 150. Tag, vor dem letzten Tag der Wahl, entstanden, können die Wahlberechtigten die Wahlunterlagen im Kinder- und Jugendbüro der Landeshauptstadt Kiel anfordern.

- (4) Der Junge Rat wird auf 2 Jahre gewählt. Die Wahlzeit beginnt mit dem 1. Tag des auf die Wahl folgenden Monats. Neuwahlen finden jeweils vor Ablauf der Wahlzeit statt. Der Junge Rat bleibt bis zum Zusammentritt des neugewählten Jungen Rates tätig.
- (5) Die Bewerber*innen erklären sich in schriftlicher Form verbindlich zur Kandidatur bereit. Bewerber*innen die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, müssen das Einverständnis ihrer gesetzlichen Vertretung in schriftlicher Form einreichen. Wird dieses Einverständnis zurückgezogen, gilt die Bewerbung als nicht zulässig.
- (6) Näheres über die Wahl regelt die Wahlordnung.

§ 5 Geschäftsgang

- (1) Der Junge Rat tritt jährlich mindestens viermal zu Sitzungen zusammen. Die Sitzungen sind öffentlich.
- (2) Der Junge Rat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Näheres über den Geschäftsgang regelt die Geschäftsordnung.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Junge Rat wählt aus seiner Mitte einen Vorstand.
- (2) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern:
Der*dem Vorsitzenden, der*dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei Beisitzer*innen. Die Posten der*des Vorsitzenden und ihrer*seiner Stellvertretung sollen geschlechter-paritätisch besetzt sein. Die Wahl gilt für zwei Jahre. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 7 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung des Jungen Rates obliegt dem Kinder- und Jugendbüro der Landeshauptstadt Kiel.
- (2) Hierfür werden von der*dem Oberbürgermeister*in im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten geeignete Räumlichkeiten mit angemessener Personal- und Sachausstattung zur Verfügung gestellt.

§ 8 Auflösung

- (1) Sollte der Junge Rat die ihm übertragenen Aufgaben nicht oder nicht ausreichend wahrnehmen oder aus weniger als der Mindestanzahl an Mitgliedern bestehen, kann die Ratsversammlung die Auflösung und Neuwahlen des Jungen Rates beschließen.
- (2) Der Junge Rat kann auf Antrag mit der Zustimmung von zwei Dritteln seiner Mitglieder der Ratsversammlung seine Auflösung und Neuwahlen empfehlen.

§ 9 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Ermittlung und Information der Wahlberechtigten und zur Erstellung des Wählerverzeichnisses im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e) in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 2 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) durch die Landeshauptstadt Kiel - Amt für Kinder- und Jugendeinrichtungen - durch Mitteilung bzw. Übermittlung durch das Bürger- und Ordnungsamt Kiel zulässig:

- a.) Name, Vorname(n),
- b.) Anschrift,
- c.) Ortsbeiratsbezirk,
- d.) Geburtsdatum.

Die Daten dürfen von der verantwortlichen Stelle nur zum Zwecke der Durchführung der Wahlen zum Jungen Rat nach dieser Satzung verarbeitet werden.

Bedient sich die Landeshauptstadt Kiel gegebenenfalls bei der Durchführung der Wahl eines externen Dienstleisters, ist sichergestellt, dass dieser zu keinem Zeitpunkt personenbezogene Daten der Wahlberechtigten verarbeitet.

- (2) Personenbezogene Angaben über Absatz 1 hinaus werden gem. Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe a) DSGVO ausschließlich auf freiwilliger Basis verarbeitet. Es handelt sich hierbei um die Speicherung und Veröffentlichung von Hobbys, Fotos und ähnlichen Angaben der Bewerber*innen sowie um die Verarbeitung der Daten der Bankverbindung der gewählten Mitglieder für den Zweck der Auszahlung des Sitzungsgeldes. Die Erhebung dieser Daten erfolgt bei den Betroffenen mit deren Kenntnis. Für eine Verarbeitung der Daten einschließlich der Veröffentlichung der Daten im Internet ist eine schriftliche Einwilligung der Betroffenen im Sinne des Artikels 7 DSGVO zwingend erforderlich. Bei Bewerber*innen die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist eine schriftliche Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter zwingend erforderlich. Die Daten dürfen von der verantwortlichen Stelle nur zum Zwecke der Durchführung der Wahlen zum Jungen Rat nach dieser Satzung, sowie für den ordentlichen Geschäftsgang des Jungen Rates verwendet werden.
- (3) Die Löschung der unter Absatz 1 genannten Daten, sowie die Daten unter Absatz 2, der nicht in den Jungen Rat gewählten Kandidat*innen, erfolgt nach Ablauf eines Kalenderjahres nach Ablauf der Wahl oder auf ausdrücklichen Wunsch der Betroffenen oder deren gesetzlicher Vertreter.
Die Daten unter Absatz 1 und 2 der gewählten Mitglieder des Jungen Rates werden nach deren Ausscheiden aus dem Jungen Rat oder auf deren ausdrücklichen Wunsch gelöscht.

§ 10 Haushaltsmittel

Die Landeshauptstadt Kiel stellt im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit dem Jungen Rat für die Wahrnehmung seiner einzelnen Aufgaben nach § 2 dieser Satzung Mittel zur Verfügung, deren Höhe jährlich im Haushaltsplan festgelegt wird.

§ 11 Sitzungsgeld / Aufwandentschädigung

Der*die Vorsitzend*e des Jungen Rates erhält entsprechend §2(4) der Satzung der Landeshauptstadt Kiel über die Entschädigung der Ratsmitglieder und der anderen ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung) in der jeweils gültigen Fassung eine Aufwandsentschädigung für das Amt.

Die anderen Mitglieder des Jungen Rates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld gem. § 3 der Entschädigungssatzung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kiel, den 08.06.2019

Dr. Ulf Kämpfer
Oberbürgermeister

- **Anlage 1**

**Anlage 1 der Satzung der Landeshauptstadt Kiel für den Kinder- und Jugendbeirat
(§ 3 Abs.1 S.3)**

Wahlbezirke anhand der wahlberechtigten Einwohner vom 31.12.2018

pro 1000 Wahlberechtigte / 1 Mitglied

Nord	
Schilksee	246
Pries/Friedrichsort	730
Holtenau	404
Wik	678
Steenbek/Projensdorf	446
Suchsdorf	926
Gesamt	3430
Mitglieder	3

Mitte	
Ravensberg/Brunswik/Düsternbrook	1562
Schreventeich/Hasseldieksdamm	988
Mitte	1033
Gesamt	3583
Mitglieder	4

Süd	
Mettenhof	2017
Russee/Hammer/Demühlen	737
Hassee/Vieburg	929
Meimersdorf/Moorsee	452
Wellsee/Kronsburg/Rönne	664
Gesamt	4799
Mitglieder	5

Ost	
Neumühlen-Dietrichsdorf/Oppendorf	950
Ellerbek/Wellingdorf	984
Gaarden	1834
Elmschenhagen / Kroog	1411
Gesamt	5179
Mitglieder	5

Gesamtanzahl der Mitglieder: 17